



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Online via „Consultations“

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5740
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 19. März 2026

**Teilrevision der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV);
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, *geschätzte Elisabeth*

Für die Einladung zur Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV) danken wir Ihnen.

Die mit der Teilrevision der TabPV verbundenen weitergehenden Einschränkungen im Bereich Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring für Tabakprodukte und E-Zigaretten begrüßen und unterstützen wir. Tabak- und Nikotinprodukte sind Konsumgüter, deren Gebrauch zwangsläufig mit gesundheitlichen Schäden verbunden ist und zu erheblicher Abhängigkeit führen kann. Das Verbot von Werbung, die sich an Kinder und Jugendliche richtet, befürworten wir daher ausdrücklich.

Insbesondere aus Gründen des Jugend- und Gesundheitsschutzes sollten Tabak- und Nikotinprodukte in der TabPV gleichbehandelt werden. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass für Zigarren und Zigarillos Ausnahmetatbestände vorgesehen werden, die zu einer Privilegierung gegenüber anderen Produkten führen. Zigarren und Zigarillos sind – wie Zigaretten – gesundheitsschädliche Tabakprodukte. Aus Gründen des Jugend- und Gesundheitsschutzes sind daher die Ausnahmetatbestände in Art. 14 Abs. 3 sowie Art. 20c TabPV ersatzlos zu streichen.

Das revidierte Tabakproduktegesetz (TabPG) verbietet grundsätzlich Werbung für entsprechende Produkte in der Presse. Art. 20a TabPV Abs. 1 lit. a Ziff. 1 und 2 lässt Werbung für Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten unter bestimmten Voraussetzungen dennoch zu. Der Herausgeber des Presseerzeugnisses hat nachzuweisen, dass die Werbung im Innenteil von Publikationen erscheint,

die überwiegend über Abonnemente vertrieben werden und deren Leserschaft zu mindestens 98 Prozent aus Erwachsenen besteht. Im Sinne einer besseren Umsetzbarkeit wäre eine deutlichere Ausformulierung der Zuständigkeit für Kontrollen wünschenswert, da viele Presseerzeugnisse regional und nicht kantonal publizieren.

Nach Art. 20d TabPV ist Werbung für Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten mittels Sponsoring ausnahmsweise zulässig, sofern sie vor Ort für Minderjährige weder sichtbar noch zugänglich ist. Die Kantone müssen daher punktuell kontrollieren, ob die Werbung ausserhalb des betreffenden Bereichs tatsächlich nicht sichtbar ist und ob für den Zugang eine Alterskontrolle erfolgt. Diese Kontrolle ist aufwändig, da nicht nur Veranstaltungen als Ganzes auf Sponsoring überprüft werden müssen, sondern auch abgeschlossene Bereiche und deren Zugangsregelungen. Um für die Organisatoren solcher Veranstaltungen mehr Voraussehbarkeit und Rechtssicherheit zu schaffen, sollte der Bund entsprechende Richtlinien erlassen, welche diese unbestimmten Begriffe konkretisieren und damit eine zweckmässige Kontrolle durch die Kantone ermöglichen. Ebenso soll es den Kantonen erlaubt sein, diesbezüglich auf kantonaler Ebene strengere Auflagen einzuführen.

Weiter regen wir an zu prüfen, ob Art. 22 TabPV angesichts der dynamischen Produktinnovationen im Tabak- und Nikotinbereich ausreichend technologie- und zukunfts offen formuliert ist, um auch neue oder künftig auf den Markt kommende Nikotin- oder vergleichbare Produkte sachgerecht zu erfassen.

Wir danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Sozialamt
- Gesundheitsamt
- Staatskanzlei